

Förderung von Existenzgründern – Start aus der Arbeitslosigkeit

Der neue Gründungszuschuss

Sie sind ein Verkäufertalent oder waren schon als Angestellter im Vertrieb unter Umständen sogar schon im Außendienst tätig....

Selbstständig im Vertrieb, das könnte Ihre Chance sein.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit beenden, steht mit Wirkung ab dem 1. August 2006 der neu geschaffene sog. Gründungszuschuss zur Verfügung. Die beiden bislang bestehenden Fördermöglichkeiten, die sog. "Ich-AG" und das Überbrückungsgeld sind ausgelaufen bzw. wurden durch eine gesetzliche Neuregelungen ersetzt. Eine regelrechte Übergangsregelung hat es daher auch nicht gegeben. Das nunmehr neu geschaffene Förderinstrument enthält einerseits bewährte Elemente der früheren Förderung, andererseits wurden aber auch neue Erfordernisse eingeführt. Die Grundzüge des neuen Gründungszuschusses werden nachfolgend vorgestellt.

Der neue Gründungszuschuss unterteilt sich in zwei Phasen, die mit verschiedenen Förderungshöhen und Förderkonditionen verbunden sind. Insgesamt kann die Förderdauer bis zu 15 Monaten betragen. In den ersten neun Monaten, beginnend mit dem Unternehmensstart, erhalten Gründerinnen und Gründer einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes und zusätzlich einen Betrag von monatlich 300 EUR. Nach Ablauf der ersten neun Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren sechs Monaten anschließen. Unter der Voraussetzung, dass der bislang geförderte Existenzgründer eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten darlegt, können für weitere sechs Monate die Pauschale von 300 EUR monatlich für die soziale Absicherung gewährt werden. Zu beachten ist allerdings, dass in dieser zweiten Phase der Gründungszuschuss von einer Anspruchs- zu einer Ermessensleistung der Agentur für Arbeit reduziert ist.

→ Förderungsvoraussetzungen

Der Anspruch auf den neuen Gründungszuschuss setzt voraus, dass bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen besteht. Auch muss mit der Existenzgründung eine selbstständige Tätigkeit angestrebt werden, die dem Haupterwerb dient und damit einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweisen muss. Außerdem müssen die Existenzgründer ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen. Dies kann z.B. durch fachliche und unternehmerische Qualifikationsnachweise, Berufserfahrung

oder durch die Teilnahme an Maßnahmen zur Vorbereitung der Existenzgründung erfolgen. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit vom potentiellen Gründer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Gründungsvorbereitung verlangen. Wie bei den bisherigen Förderungen auch, wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens verlangt. Prädestiniert für die Erstellung eines derartigen sogenannten Tragfähigkeitsgutachtens für eine Existenzgründung im Vertrieb sind die Landesverbände der CDH.

→ **Kein direkter Übergang**

Existenzgründer, die den neuen Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Selbstständigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Angestelltentätigkeit in eine geförderte Selbstständigkeit ist demnach nicht möglich.

→ **Antragsstellung und Tätigkeitsbeginn**

Wichtig ist der Hinweis, dass der "Startschuss" für den Beginn einer geförderten selbstständigen Tätigkeit erst nach einer Antragsstellung erfolgen darf. Eine Gewerbebeanmeldung oder auch bereits die Unterzeichnung eines Handelsvertretervertrages sollte daher tunlichst erst nach der Antragstellung erfolgen. Der Antrag ist damit bevor irgendwelche Fakten für den Beginn einer selbstständigen Tätigkeit geschaffen wurden bei der für den betreffenden Wohnsitz des Gründers zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen, die auch den betreffenden Antragsvordruck ausgibt.

→ **Ausschlussstatbestände**

Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn nach einer bereits zuvor geförderten Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit noch keine 24 Monate vergangen sind oder auch wenn sich die erneute Gründung nur als Wiederholung der zuvor als gescheitert anzusehenden Existenzgründung darstellen sollte. Ebenfalls haben Personen, die bereits das 65. Lebensjahr vollendet haben, keinen Anspruch auf Förderung. Geförderte Existenzgründer, die das 65. Lebensjahr während des Förderzeitraumes vollenden, haben ab diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf die weiteren monatlichen Zuschüsse.

→ **Bestehende Arbeitslosengeldansprüche**

Ein noch bestehender Restanspruch des Gründers auf Arbeitslosengeld – der logischerweise mindestens 90 Tage betragen muss – wird sozusagen während der Förderung durch den Gründungszuschuss aufgezehrt. Denn die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird um die Anzahl von Tagen gemindert, für die Anspruch auf einen Gründungszuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes erfüllt worden ist. Ein vorhandener Restanspruch kann damit maximal um 9 Monate verkürzt werden. Sollte die selbstständige Tätigkeit wieder aufgegeben werden und vor Beginn der selbstständigen Tätigkeit Arbeitslosengeld bezogen worden sein, kann nur noch ein in dieser Weise verkürzter Restanspruch wie-

der geltend gemacht werden, vorausgesetzt nach Entstehung des Anspruches sind noch keine vier Jahre verstrichen.

→ **Freiwillige Arbeitslosenversicherung**

In Anbetracht dieser Minderungsregelung in Bezug auf die vorhandenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld kann es für den Existenzgründer durchaus Sinn machen, die seit Anfang des Jahres 2006 bestehende Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung als Selbstständiger in der Arbeitslosenversicherung zu ergreifen. Dieser Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf rund 40 EUR in den alten und rund 34 EUR in den neuen Bundesländern. Die Zeiten der freiwilligen Weiterversicherung werden dann bei einem möglichen erneuten Antrag auf Arbeitslosengeld als Versicherungspflichtverhältnis berücksichtigt.

→ **Die übrige Sozialversicherung**

Anders als bei der Ich-AG zieht die Förderung durch den Gründungszuschuss nicht automatisch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung als Selbstständiger nach sich. Nur wenn der Existenzgründer als Selbstständiger im Rahmen seiner Tätigkeit einer Versicherungspflicht kraft Gesetzes unterfällt, hier ist insbesondere die Versicherungspflicht als Selbstständiger mit einem Auftraggeber zu nennen, hat er eine Versicherungspflicht zu beachten und kann gegebenenfalls auch einen Befreiungsantrag bis zu einem Zeitraum von 3 Jahren stellen. Eine ganz andere Frage ist es, ob es nicht sinnvoll sein kann, weiter freiwillige Beiträge wegen der Aufrechterhaltung eines bereits erworbenen Berufsunfähigkeitsschutzes in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

Sonderregelungen wurden hingegen für den geförderten Existenzgründer in der gesetzlichen Krankenversicherung geschaffen. Als beitragspflichtige Einnahmen gilt bei Selbstständigen grundsätzlich die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (im Jahr 2006: 3.562,50 EUR). Bei Nachweis niedriger Einnahmen gilt pro Kalendertag mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, die 2006 bei 2.450 EUR liegt, als Einnahme. Das bedeutet, dass im Jahr 2006 als beitragspflichtige Einnahme eines selbstständig Tätigen mindestens ein Betrag i.H.v. 1.837,50 EUR monatlich gilt.

Für Gründungsbezugskonten wurde insoweit eine besondere Regelung getroffen. Für diesen Personenkreis wird im Jahr 2006 lediglich ein Betrag in Höhe von mindestens 1.225 EUR der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Damit fällt bei einem Beitragssatz von z.B. 13,3 % ein Mindestbeitrag von rd. 160 EUR pro Monat an. Der von der Agentur für Arbeit ausgezahlte Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zählt dabei zu den beitragspflichtigen Einnahmen, die zur sozialen Absicherung vorgesehenen monatlichen 300 EUR hingegen nicht.

→ Arbeitslosengeld II und Altfälle

Wer bereits Arbeitslosengeld II bezieht und sich selbstständig machen möchte, kann den neuen Gründungszuschuss nicht erhalten. Allerdings kann er bei der für ihn zuständigen Arbeitsgemeinschaft ein sogenanntes Einstiegsgeld für eine beabsichtigte Existenzgründung beantragen.

Bereits laufende Förderungen mit einem Existenzgründungszuschuss (Ich-AG) bzw. mit dem Überbrückungsgeld werden von der Neueinführung des Gründungszuschusses nicht tangiert.

→ Zwischenzeitliche Gründungsvorbereitung

Eine echte Übergangsregelung nach dem Auslaufen der bisherigen Förderinstrumente hat es zwar nicht gegeben, allerdings gibt es hierzu eine Ausnahme. Denn wer vor dem 31. Juli 2006 seine Gründungsvorbereitungen noch unter den Bedingungen des Überbrückungsgeldes begonnen hat, sein Unternehmen aber erst nach dem 31. Juli 2006 gegründet hat bzw. gründen wird und ausschließlich wegen eines zu geringen Restanspruchs auf Arbeitslosengeld – keine 90 Tage Anspruchsdauer – keinen Anspruch auf Gründungszuschuss hat, kann noch bis zum 31. Oktober 2006 mit dem bisherigen Förderinstrument des Überbrückungsgeldes von der Agentur für Arbeit gefördert werden.

Sollten hierzu weitere Fragen bestehen, können sich CDH-Mitglieder zur weiteren individuellen Beratung an ihren CDH-Landesverband wenden.

Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V.,
Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin,
Telefon (030) 726 25 600, Telefax (030) 726 25 699,
E-Mail: centralvereinigung@cdh.de, www.cdh.de

SZ08 Stand September 2006